

Ausgabe für Heilberufe	September 2013
<p>in dieser Ausgabe erfahren Sie, ob Gutschriften im Rahmen von <b>Schneeballsystemen</b> zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen führen. Außerdem geht es diesmal um den <b>Verkauf eines Grundstücks</b> unter einer aufschiebenden Bedingung und die Berechnung der zehnjährigen Spekulationsfrist. Der <b>Steuertipp</b> ist der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für eine <b>erstmalige Berufsausbildung</b> oder ein <b>Erstudium</b> gewidmet.</p>	<p><b>In dieser Ausgabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Kapitaleinnahmen:</b> Scheingewinne aus Schneeballsystem vorläufig nicht steuerpflichtig..... 1</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Buchführung:</b> Darf ein Betriebsprüfer auf freiwillig erstellte Daten zugreifen? ..... 2</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Immobilienverkauf:</b> Kein Spekulationsgewinn bei Bedingungseintritt nach Fristablauf..... 2</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuererklärung:</b> Fehlende Eingaben in ElsterFormular können grob fahrlässig sein..... 3</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Handwerkerleistung:</b> Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung ..... 4</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Eltern:</b> Wem sollen die Freibeträge für Kinder zustehen? ..... 5</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Billigkeitsmaßnahmen:</b> Hilfe für Hochwassergeschädigte ..... 6</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuertipp:</b> Wann Kosten der Berufsausbildung in voller Höhe abgesetzt werden können..... 6</li> </ul>

## Kapitaleinnahmen

### Scheingewinne aus Schneeballsystem vorläufig nicht steuerpflichtig

Beim ersten Lesen erscheint es unverständlich: Als Anleger muss man Scheinrenditen aus einem Schneeballsystem bereits bei fiktiver Buchung auf den Konten der Betrugsfirma als **Kapitaleinnahmen** versteuern. Fliegt der Betrug später auf, kann man die Totalverluste auf der Vermögensebene steuerlich aber gar nicht nutzen.

Erst wenn man den Betrug erkennt und die Betrugsfirma zahlungsunfähig wird - in der Regel also erst durch den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens -, muss man die Luftbuchungen auf den Firmenkonten nicht mehr als Kapitaleinnahmen erfassen.

Bis dahin führen **Gutschriften** bei Schneeballsystemen zu Kapitaleinnahmen, sofern der Anbieter auf Verlangen des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen Renditen leistungsbereit und -fähig wäre. Hierbei ist es ohne Belang,

- ob die Erträge tatsächlich erwirtschaftet worden sind,
- wie das Kapital zum Aufbau oder Erhalt des Schneeballsystems verwendet wird und
- inwieweit dem Sparer das Kapital anderer getäuschter Anleger oder seine eigene Einlage als Scheinrendite ausgezahlt wird.

Und nun die gute Nachricht: Nach einem neuen Urteil des Finanzgerichts (FG) Köln müssen die Scheingewinne **vorläufig nicht** mehr **versteuert** werden. Da es innerhalb der Rechtsprechung umstritten ist, ob Gutschriften im Rahmen von Schneeballsystemen zu steuerpflichtigen Einnahmen führen, haben die Richter entsprechende Steuerbescheide bis auf weiteres vom Vollzug ausgenommen. Ganz ähnlich - und ebenfalls entgegen der Sichtweise des Bundesfinanzhofs - hatten auch das FG Saarland und das FG Düsseldorf entschieden, dass ein Anlagebetrüger kein leistungswilliger und -fähiger Schuldner ist, die Besteuerung der Scheingewinne daher abgelehnt und die angefochtenen Bescheide von der Vollziehung ausgesetzt.

## Buchführung

### Darf ein Betriebsprüfer auf freiwillig erstellte Daten zugreifen?

**Unterlagen**, die Sie **freiwillig erstellt** haben, müssen Sie dem Finanzamt bei einer Betriebsprüfung nicht vorlegen. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Hessen (FG) auf den Punkt bringen. Im Urteilsfall hatte eine Apothekerin ihre baren Tageseinnahmen per PC-Kasse erfasst und fortlaufende Tagesendsummenbons erstellt. Der Aufforderung des Betriebsprüfers, ihm daneben auch die Datei mit den freiwillig erstellten **Einzelaufzeichnungen** ihrer Barverkäufe vorzulegen, kam sie nicht nach.

Das FG hat bekräftigt, dass sie damit richtig gehandelt hat, denn für die Aufforderung des Betriebsprüfers bestand **keine Rechtsgrundlage**. Eine Apothekerin liefert nicht an andere gewerbliche Unternehmen, sondern an Endverbraucher. Sie ist weder aufgrund der Größe und der Einzelumsatzhäufigkeit noch nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung oder berufsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, einzelne Barverkäufe manuell oder auf einem Datenträger aufzuzeichnen. Die Apothekerin darf sich darauf beschränken, die festgestellten Tagesendsummen täglich fortlaufend in ein Kassenbuch zu übertragen. Speichert jemand die einzelnen Barverkäufe dennoch freiwillig in einer gesonderten Datei, führt das nicht zu einer Vorlagepflicht bei der Betriebsprüfung, weil die Datei grundsätzlich kein Bestandteil der aufzubewahrenden Grundaufzeichnungen ist. Dass die Datei bei einer Verprobung für das Finanzamt hilfreich und interessant wäre, ist dabei unerheblich.

## Immobilienverkauf

### Kein Spekulationsgewinn bei Bedingungseintritt nach Fristablauf

Wenn zwischen Ankauf bzw. Herstellung und Verkauf eines Mietshauses (oder einer Wohnung) noch keine zehn Jahre liegen, wird auf den Verkaufsgewinn Spekulationsteuer fällig. Wird die Veräußerung aber auch nur einen Tag über die sogenannte Spekulationsfrist hinausgezögert, geht der Fiskus leer aus. Daher ist es ganz besonders wichtig, die **Zehnjahresfrist** genau zu ermitteln und auszusitzen. Bei ihrer Berechnung kommt es übrigens auf die zivilrechtliche Wirksamkeit des (Notar-)Vertrags an, nicht aber auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Kommt nun noch die Besonderheit hinzu, dass der Grundstücksverkauf unter einer **aufschiebenden Bedingung** erfolgt, die erst nach Ablauf der Spekulationsfrist eintritt, liegt

kein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft vor. Zu dieser Beurteilung ist das Finanzgericht Münster in einem vielbeachteten Grundsatzurteil gelangt. Die Richter haben damit zugunsten der Immobilienbesitzer über eine immer wieder auftretende, höchstrichterlich aber erstaunlicherweise ungeklärte Fragestellung entschieden.

**Beispiel:** Frau Schneider hatte mit Vertrag vom 01.03.2001 ein Grundstück erworben und mit notariellem Vertrag vom 01.02.2011 wieder veräußert. Auf den ersten Blick lag der Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist, da nur neun Jahre und elf Monate zwischen Kauf und Verkauf vergangen waren.

Besitz, Nutzen und Lasten an dem Grundstück sollten allerdings erst am 01.07.2011 - also außerhalb der Spekulationsfrist nach zehn Jahren und vier Monaten - auf den Käufer übergehen. Ergänzend hatten die Parteien vereinbart, dass der Vertrag nur wirksam werden sollte, wenn bestimmte behördliche Freistellungsbescheinigungen erteilt werden. Diese Bescheinigungen lagen tatsächlich erst am 01.12.2011 - und damit deutlich außerhalb der Zehnjahresfrist - vor.

Der Verkauf der Immobilie ist also nicht innerhalb der gesetzlichen Spekulationsfrist erfolgt. Der Veräußerungsgewinn, den Frau Schneider erzielt hat, ist nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Dass die Immobilienveräußerung unter diesen Bedingungen **steuerfrei** bleibt, gilt unabhängig davon, dass der Eintritt der aufschiebenden Bedingung von der Entscheidung eines nicht am Vertrag beteiligten Dritten abhängt. Der Eintritt der Bedingung wirkt auch nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück.

## Steuererklärung

### Fehlende Eingaben in ElsterFormular können grob fahrlässig sein

Warum wir Ihnen nur davon abraten können, das von der Finanzverwaltung angebotene elektronische **ElsterFormular** zu nutzen, veranschaulicht ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH): Ein Steuerzahler hatte es versäumt, **Unterhaltsleistungen** als außergewöhnliche Belastungen zu erklären. Zu dem Punkt „Unterhalt für bedürftige Personen“ hatte er nichts eingetragen. Nachdem ihm das Versehen aufgefallen war, wollte er seinen Steuerbescheid ändern lassen. Er argumentierte, der Programmausdruck von ElsterFormular enthalte nur die ausgefüllten Kennziffern. „Leerpositionen“ hätten somit keinen Hinweis auf vergessene Angaben liefern können.

Dieses Argument ließ der BFH nicht gelten und lehnte eine Änderung des Steuerbescheids wegen neuer Tatsachen ab. Die Richter nahmen stattdessen ein **grobes Verschulden** des Steuerzahlers an. Er habe die hinreichend verständliche (programmintegrierte) Anleitung zur Einkommensteuererklärung außer Acht gelassen, in der auf den Abzug von Unterhaltsleistungen hingewiesen worden war.

**Hinweis:** ElsterFormular bietet Ihnen - anders als wir - keine steuerberatende Hilfe an.

## Handwerkerleistung

### Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung

Anders als in den meisten anderen Bundesländern sind Grundstückseigentümer beispielsweise in Nordrhein-Westfalen und in Bayern gesetzlich verpflichtet, ihre private Abwasserleitung auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Das Finanzgericht Köln (FG) beurteilt die Kosten einer Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung als steuerlich begünstigte Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Nehmen Sie solche Leistungen in Anspruch, ermäßigt sich Ihre tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Lohnkosten, derzeit höchstens 1.200 €. **Voraussetzung** für die Gewährung **der Steuerermäßigung** ist, dass

- die Kosten nicht anderweitig - etwa als Werbungskosten - abziehbar sind,
- Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben,
- die Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist und
- es sich nicht um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die Sie zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch nehmen können.

Im Urteilsfall hatte ein Hauseigentümer die Abwasseranlage seines privat genutzten Wohnhauses mittels einer Rohrleitungskamera auf Dichtheit prüfen lassen. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung der Kosten ab, weil die Dichtheitsprüfung eher mit einer **Gutachtertätigkeit** als mit der Leistung eines Schornsteinfegers vergleichbar sei. Ein Schornsteinfeger reinige und messe - als Ausfluss aus der Reinigungstätigkeit - die Werte der Heizungsanlage auf Umweltverträglichkeit. Hierbei handle es sich um eine begünstigte Handwerkerleistung. Aufwendungen, bei denen eine Gutachtertätigkeit im Vordergrund stehe, seien dagegen nicht begünstigt.

Das FG gewährte dem Hauseigentümer dagegen die beantragte Steuerermäßigung. Die Dichtheitsprüfung sei eine konkrete **Grundlage für die Sanierung** der Rohrleitung und damit Teil der Aufwendungen für deren Instandsetzung. Sie sei folglich als steuerbegünstigte Handwerkerleistung zu beurteilen.

**Hinweise:** Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Daher wird der Bundesfinanzhof das letzte Wort haben.

Seit 2013 können Sie grundsätzlich jeden beliebigen Schornsteinfeger mit Überprüfungs-, Kehr- und Messarbeiten beauftragen. Reinigung und Messung müssen nicht unbedingt in einem Arbeitsgang vorgenommen werden, was die Tätigkeiten von Schornsteinfegern und Rohrprüfern vergleichbar macht.

## Eltern

### Wem sollen die Freibeträge für Kinder zustehen?

Die **Voraussetzungen** für die Übertragung der verschiedenen Freibeträge für Kinder haben sich seit dem Veranlagungszeitraum 2012 **geändert**. Das Bundesfinanzministerium hat einen umfangreichen Anwendungserlass zu den gesetzlich geänderten Punkten veröffentlicht.

**Kinderfreibetrag:** Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nach oder ist er mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig, wird sein Kinderfreibetrag auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen. Der Elternteil, in dessen Obhut sich ein minderjähriges Kind befindet, erfüllt seine Unterhaltspflicht in der Regel schon durch die Pflege und Erziehung des Kindes.

**Hinweis:** Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

**Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf:** Auf Antrag des Elternteils, bei dem ein minderjähriges Kind gemeldet ist, wird der Betreuungsfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn das Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, kann der Übertragung aber widersprechen, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem „nicht unwesentlichen Umfang“ betreut. Als Kinderbetreuungskosten gelten alle Aufwendungen für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung des Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres.

**Hinweis:** Maßgebend für die regelmäßige Betreuung in einem „nicht unwesentlichen Umfang“ ist ein mehr als nur gelegentlicher Umgang mit dem Kind. Der Elternteil muss die Betreuung mit einer gewissen Nachhaltigkeit wahrnehmen und fortdauernd Kontakt zu seinem Kind haben. Bei nur kurzzeitigem Umgang - beispielsweise zum Geburtstag, zu Weihnachten und zu Ostern - liegt keine Betreuung in wesentlichem Umfang vor.

**Behinderten-Pauschbetrag:** Steht einem Kind der Behinderten-Pauschbetrag zu, kann er auf Antrag übertragen werden, sofern ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Der Pauschbetrag wird je zur Hälfte auf die beiden Elternteile aufgeteilt. Der volle Pauschbetrag wird auch übertragen, wenn der Kinderfreibetrag nur für einen Teil des Kalenderjahres übertragen wird.

**Hinweis:** Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag auf die Großeltern übertragen werden, wenn diese das Kind in ihren Haushalt aufnehmen oder eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind haben. Auf einen Stiefelternteil können die Freibeträge ebenfalls übertragen werden, sofern dieser das Kind in seinen Haushalt aufnimmt. Auch hier muss ein Antrag gestellt werden.

## Billigkeitsmaßnahmen

### Hilfe für Hochwassergeschädigte

Wer durch das Hochwasser im Juni dieses Jahres Schäden im privaten Bereich oder in der Praxis zu beklagen hat, kann auf Hilfe des Fiskus durch **steuerliche Billigkeitsmaßnahmen** zählen.

Die Finanzministerien der betroffenen Bundesländer haben entsprechende Regelungen erlassen. Im Einzelnen sind darin beispielsweise die Stundung von Steuern, der Wiederaufbau von Gebäuden, die Ersatzbeschaffung beweglicher und unbeweglicher Anlagegüter, die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung sowie die Unterstützung von Arbeitnehmern geregelt.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese Billigkeitsmaßnahmen und andere Unterstützungsmöglichkeiten - für hochwassergeschädigte Unternehmen gibt es ein Zehnpunkteprogramm für den Wiederaufbau sowie Förderprogramme, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgelegt hat.

## Steuertipp

### Wann Kosten der Berufsausbildung in voller Höhe abgesetzt werden können

Bereits seit 2004 sind die Kosten des Erststudiums oder der Erstausbildung nicht als Werbungskosten, sondern nur beschränkt als **Sonderausgaben** abzugsfähig. Ein Sonderausgabenabzug ist für Studierende und Auszubildende jedoch häufig wirkungslos, weil sich Sonderausgaben nur im Jahr ihrer Entstehung auswirken. Wer im selben Jahr keine steuererheblichen Einkünfte erzielt, hat kein Verrechnungspotential und damit auch keine Steuerersparnis.

Der Bundesfinanzhof (BFH) setzte sich 2011 darüber hinweg und erkannte die Kosten für Erstausbildung und Erststudium als Werbungskosten an. Daraufhin fügte der Gesetzgeber ein wörtliches **Abzugsverbot** in das Gesetz ein. Schwarz auf weiß ist nun geregelt, dass die Kosten für die Erstausbildung oder für ein Erststudium ohne vorangegangene Berufsausbildung nicht als Werbungskosten abziehbar sind.

Ungeachtet der Frage, ob dieses neue Abzugsverbot wirksam ist oder nicht, hat der BFH einen Weg aufgezeigt, um einen Werbungskostenabzug zu erreichen. Die Klägerin hatte zunächst eine sechsmonatige Ausbildung zur Flugbegleiterin und danach eine Pilotenausbildung absolviert. Laut BFH war die Pilotenausbildung wegen der vorangegangenen Flugbegleiterausbildung **keine Erstausbildung** mehr und unterlag daher nicht dem gesetzlichen Abzugsverbot.

Somit waren die Ausbildungskosten von rund 19.000 € als **vorweggenommene Werbungskosten** abziehbar. Die Hürden für die erstmalige Berufsausbildung müssen niedrig angesetzt werden. Insbesondere ist weder eine bestimmte Ausbildungsdauer noch ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens